

M E R K B L A T T

Nennungsverpflichtung Filmfestivalförderung

Im Fall einer Förderzusage sind die Antragssteller*innen verpflichtet, in angemessenem Ausmaß auf die Förderung durch die Bayerische Staatskanzlei und den FFF Bayern hinzuweisen. Die Nennungsverpflichtung gilt im Rahmen der Festivalförderung für folgende Bereiche:

- Festivalplakat
- Katalog, Programmheft, Flyer
- Festival-Website

Zusätzlich sollten die Logos der Bayerischen Staatskanzlei und des FFF Bayern im Sinn einer adäquaten Sichtbarkeit im Rahmen der Veranstaltung (beispielsweise im **Festivaltrailer, Leinwandprojektion, Einladungen zu zentralen Ereignissen, Fotowand, Werbematerialien**) verwendet werden. Das Logo der Bayerischen Staatskanzlei wird Ihnen vom FFF Bayern nach der Förderempfehlung zur Verfügung gestellt. Das Logo des FFF Bayern steht zum Download auf der FFF Website www.fff-bayern.de zur Verfügung. Bitte berücksichtigen Sie bei der Positionierung und Größe der Logos den Vorrang nach Höhe des Finanzierungsanteils der Förderer/Sponsoren.

Die Nennung kann als Textzeile oder mit Verwendung der Logos erfolgen:

gefördert durch

Bayerische Staatskanzlei
FilmFernsehFonds Bayern

oder

Gefördert von

Bayerische Staatskanzlei



FFF BAYERN

Kontakt bei Rückfragen: FilmFernsehFonds Bayern GmbH, Birgit Bähr, Tel. 089- 544 60 250, E-Mail: birgit.baehr@fff-bayern.de

Stand: 1.9.2024